

Änderungserklärung

Eingetragene Eigentümerin des in Berlin-Lützowviertel, Einemstraße 16 belegenen, im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte von Lützowviertel Blatt 1840 eingetragenen Grundstücks ist die Bluerock Einemstrasse Limited Partnership in Manchester.

Die Eigentümerin hat mit Teilungserklärung vom 20.09.2016 – UR Nr. 208/2016 des Notars Rainer G. Kröger in Berlin – das auf dem vorgenannte Grundstück befindliche Mehrfamilienhaus in Wohnungseigentum/Teileigentum aufgeteilt und bewilligt und beantragt, die Bestimmungen des Teiles II Abschnitt A und C dieser Urkunde als Gegenstand und die Bestimmungen des Teiles III, mit Ausnahme des § 35, als Inhalt jedes einzelnen Sondereigentums in das Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuchblatt einzutragen.

Mit Zwischenverfügung des Amtsgerichts Mitte vom 07.11.2016 wurde darauf hingewiesen, dass die in § 28 Absatz 6 lit. a) geregelte Ausnahme von der Veräußerungsbeschränkung nicht eintragungsfähig ist.

Der Eigentümer ändert deshalb die Bewilligung wie folgt:

„Der Grundstückseigentümer bewilligt und beantragt, die Bestimmungen des Teiles II Abschnitt A und C dieser Urkunde als Gegenstand und die Bestimmungen des Teiles III, mit Ausnahme **des § 28 Absatz 6 lit. a)** und des § 35, als Inhalt jedes einzelnen Sondereigentums in das Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuchblatt einzutragen. Auf die Eintragungsbe-
willigung kann Bezug genommen werden.“

Berlin, den 30. November 2016

Petra Garau

mit Wirkung für den Eigentümer aufgrund der in § 35 der Teilungserklärung vom 20.09.2016 – UR Nr. 208/2016 des Notars Rainer G. Kröger in Berlin – erteilten Vollmacht, die bis zum heutigen Tage nicht widerrufen wurde.

Urkundenrolle Nr. 278/2016

Vorstehende vor mir vollzogene Unterschrift der mir von Person bekannten

Notarsgehilfin Frau Petra Garn,
dienstansässig Bleibtreustraße 38, 10623 Berlin

beglaubige ich hiermit.

Die in § 35 der Teilungserklärung vom 20.09.2016 – UR Nr. 208/2016 des
Notars Rainer G. Kröger in Berlin – enthaltene Vollmacht lag vor.

Ich habe das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG erläutert.
Meine Frage, ob eine Vorbefassung i.S.d. Vorschrift vorliegt, wurde ver-
neint.

Berlin, den 30. November 2016




Kröger
Notar